



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Maßnahmen für den Verkehr und zum besseren Zurechtfinden während der Verdunklung. Erl. d. RdLu.ObdL v. 12. 12. 39. L.In. 13/5b Nr. 17 175/39

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

durch eine Linie, die parallel zur Hausfront in einem Abstand annähernd gleich der Gebäudehöhe verläuft.

3. Deckungsgräben sind in gebrochener Linienführung, z. B. in stumpfwinkliger Zickzackform anzuordnen. Benachbarte Deckungsgräben müssen untereinander einen Abstand von mindestens 30 m haben.
4. Bei der Anlage von Deckungsgräben ist auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen. Genügend breite Verkehrsbahnen sind freizulassen, um den Verkehr und den Einsatz der Fahrzeuge des Sicherheits- und Hilfsdienstes usw. nicht zu behindern.
5. Deckungsgräben sind zum Schutz insbesondere gegen herabfallende Sprengstücke der Flakartillerie und gegen Witterungseinflüsse wirksam abzudecken. Gegen Einstürzen sind die Seitenwände entsprechend der Bodenart in geeigneter Weise abzusteuern.
6. Deckungsgräben sind durch eine einwandfrei arbeitende Entwässerung (Anschluß an tiefer liegende Gräben, Kanalisation oder sonstige Vorfluter) oder Sickerlöcher und dergleichen gegen Vollaufen zu schützen.
7. Die Zugänge der Deckungsgräben sind durch Hinweisschilder, die bei Dunkelheit durch abgeschirmte Lichtquellen beliebiger Art zu beleuchten sind, kenntlich zu machen.
8. Bereits erbaute Deckungsgräben sind zu überprüfen und, falls notwendig, entsprechend zu ergänzen.

Falls genügend Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, können bei der Anlage von Deckungsgräben Instandsetzungsdienst und andere geeignete Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes eingesetzt werden.

### **Maßnahmen für den Verkehr und zum besseren Zurechtfinden während der Verdunklung**

**Erl. d. RdLu.ObdL v. 12. 12. 39. L.In. 13/5 b Nr. 17 175/39**

Es ist notwendig, mehr als bisher alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die bei voller Aufrechterhaltung der Verdunklung zur Erleichterung des Wirtschaftslebens, des Verkehrs und des Zurechtfindens in der Dunkelheit dienen.

Entsprechende Maßnahmen sind bereits in der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) vorgesehen. Auf sie wird nachstehend nochmals zusammenfassend hingewiesen mit dem Ersuchen, für ihre Durchführung Sorge zu tragen und sich von dem Veranlaßten durch Ueberprüfung der Luftschutzorte zu überzeugen.

(2) a) Verkehrswichtige Stellen, Straßenkreuzungen, Straßenübergänge, Haltestellen sind kenntlich zu machen (Richtleuchten).

b) Bordsteine, Treppen im Freien, Bäume, Laternen, Maste, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen, sowie Kanten von Häusern, Zäunen (Bauzäunen), die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, Bauschutt, offene Baustellen sind durch weißen Anstrich oder abgeschirmte rote<sup>1)</sup> Warnlaternen kenntlich zu machen (§ 28 der Verdunklungsverordnung).

<sup>1)</sup> Nach der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) kommt nur blaues Licht in Frage.